

Münchener Kommentar zum Aktiengesetz

Band 6

6. Auflage 2024

Aufgrund eines bedauerlichen Versehens wurde die Kommentierung zu § 68 WpÜG (S. 1221) nicht abgedruckt. Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

§ 68 Übergangsregelungen

(1) **Auf Angebote, die vor dem 14. Juli 2006 veröffentlicht worden sind, findet dieses Gesetz in der vor dem 14. Juli 2006 geltenden Fassung Anwendung.**

(2) **Für Zielgesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2, deren stimmberechtigte Wertpapiere am 20. Mai 2006 zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen waren, ist § 1 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb an die Stelle der Entscheidung der Zielgesellschaft die Entscheidung der betroffenen Aufsichtsstellen tritt.**

(3) **Wird die Kontrolle über die Zielgesellschaft dadurch erlangt, dass ein vor dem 19. August 2008 abgestimmtes Verhalten auf Grund der Neufassung des § 30 Abs. 2 ab dem 19. August 2008 zu einer Zurechnung von Stimmrechten führt, besteht keine Verpflichtung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1.**

(4) **Auf Angebote, die vor dem 19. August 2008 nach § 14 Abs. 2 Satz 1 veröffentlicht worden sind, findet dieses Gesetz in der vor dem 19. August 2008 geltenden Fassung Anwendung.**

(5) **§ 16 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) ist nicht auf Hauptversammlungen anzuwenden, zu denen vor dem 1. September 2009 einberufen wurde.**

(6) **Auf Widersprüche, die vor dem 11. Juni 2021 eingelegt wurden, finden dieses Gesetz sowie die WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung in der vor dem 11. Juni 2021 geltenden Fassung Anwendung.**

§ 68 hat mehrere **Regelungsinhalte**. Abs. 1¹ ist eine Übergangsvorschrift mit Blick auf das Inkrafttreten der wesentlichen Teile des Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz am 14.7.2006 (BGBl. 2006 I 1426; Art. 8 Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz). Für Angebote, die vor dem Inkrafttreten des **Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz** veröffentlicht worden sind, gilt das WpÜG in seiner bisherigen Fassung weiter,² was freilich aufgrund des Zeitablaufs keinerlei praktische Relevanz mehr hat.³

Abs. 2 ist eine Übergangsvorschrift mit Blick auf den Ablauf der Frist zur Umsetzung der Übernahme-RL am 20.5.2006 (Art. 21 Abs. 1 Übernahme-RL), die in Art. 4 Übernahme-RL Regelungen über den **internationalen Anwendungsbereich und die Behördenzuständigkeit bei internationalen Sachverhalten** enthält. Bei europäischen Angeboten (§ 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 1; § 2 Abs. 1a, § 3 Nr. 2) zum Erwerb stimmberechtigter Wertpapiere einer Zielgesellschaft, die am 20.5.2006 sowohl im Inland als auch in einem anderen EWR-Staat börsennotiert war (§ 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b) steht in den Fällen

¹ Ausf. zur Bedeutung dieser Vorschrift Baums/Thoma/Verse/Fest Rn. 4 ff.

² Steinmeyer/Santelmann Rn. 1; Angerer/Brandi/Süßmann/Süßmann Rn. 1; FK-WpÜG/Schüppen Rn. 5.

³ Baums/Thoma/Verse/Fest Rn. 4.

gleichzeitiger Börsennotierungen entgegen § 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b Doppellit. bb nicht der Zielgesellschaft das Wahlrecht der zuständigen Aufsichtsstelle und damit des anwendbaren Übernahmerechts (§ 1 Abs. 3) zu; vielmehr sollte die Behördenzuständigkeit von den betroffenen Aufsichtsstellen einvernehmlich bestimmt werden.⁴ Auch diese Regelung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.⁵

- 3 Abs. 3⁶ bezieht sich auf die Einfügung des S. 2 in § 30 Abs. 2 durch Art. 2 Nr. 1 **Risikobegrenzungs-gesetz** vom 12.8.2008 (BGBl. 2008 I 1666), der am 19.8.2008 in Kraft trat (Art. 12 Risikobegrenzungs-gesetz). Dies gilt auch für § 68 Abs. 4, denn andere Vorschriften als § 30 Abs. 2 und § 68 wurden durch das Risikobegrenzungs-gesetz nicht geändert.⁷ Ziel des § 68 Abs. 3 ist, dass die Neufassung des § 30 Abs. 2 nicht zur Zurechnung eines vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung und damals noch nicht zurechenbaren Verhaltens führen soll.⁸ Nach Abs. 4 soll § 30 Abs. 2 in der Fassung vor dem Risikobegrenzungs-gesetz auf am 19.8.2008 bereits veröffentlichte Angebote Anwendung finden.⁹ Die Vorschrift ist kraft Zeitablaufs bedeutungslos,¹⁰ ebenso wie Abs. 5, nach welchem auf vor dem 1.9.2009 einberufene Hauptversammlungen § 16 Abs. 4 aF Anwendung findet.¹¹
- 4 Abs. 6 ist eine durch die gem. Art. 20 Nr. 2 und Art. 24 des Schwarmfinanzierungs-Begleitgesetzes vom 3.6.2021¹² erfolgte Aufhebung des § 6 (Widerspruchsausschuss) und der aufgrund dessen gegenstandslos gewordenen WpÜG-Widerspruchsausschuss-VO veranlasste Übergangsregelung, die sicherstellen soll, dass Widerspruchsverfahren, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung eingeleitet wurden, noch nach der alten Rechtslage beendet werden können.¹³ Zu § 6 aF s. Vorauf.

Verlag C.H.Beck GmbH & Co.KG

⁴ Vgl. FK-WpÜG/Schüppen Rn. 6f.; Angerer/Brandi/Süßmann/Süßmann Rn. 2; Baums/Thoma/Verse/Fest Rn. 8.

⁵ Baums/Thoma/Verse/Fest Rn. 8.

⁶ Ausf. zur Bedeutung dieser Vorschrift Baums/Thoma/Verse/Fest Rn. 10 ff.

⁷ Vgl. FK-WpÜG/Schüppen Rn. 8; Baums/Thoma/Verse/Fest Rn. 9.

⁸ Vgl. FK-WpÜG/Schüppen Rn. 9; Kölner Komm WpÜG/v. Bülow/Schwarz Rn. 10; Baums/Thoma/Verse/Fest Rn. 10.

⁹ Vgl. FK-WpÜG/Schüppen Rn. 10.

¹⁰ Angerer/Geibel/Brandi/Süßmann Rn. 4; Baums/Thoma/Verse/Fest Rn. 14.

¹¹ Angerer/Geibel/Brandi/Süßmann Rn. 5; Baums/Thoma/Verse/Fest Rn. 16; vgl. Steinmeyer/Santelmann Rn. 1.

¹² G zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz) und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften, BGBl. 2021 I 1568.

¹³ RegE Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz, BT-Drs. 19/27410, 65.